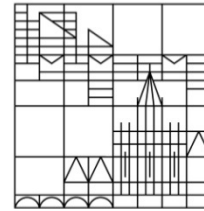


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 9/2017

**Achte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Universitätsprüfung in einem
Schwerpunktbereich des Staatsexamens-
studiengangs Rechtswissenschaft**

Vom 6. März 2017

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft

vom 6. März 2017

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), iVm § 26 Abs. 2 Satz 1 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) in der Fassung vom 8. Oktober 2002 (GBl. 2002, S. 391), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2015, S.1210, 1220), hat der Senat der Universität Konstanz am 18. Januar 2017 die nachfolgende Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft in der Fassung vom 16. Oktober 2003 (Amtl. Bkm. 28/2003), zuletzt geändert am 3. Juli 2015 (Amtl. Bkm. 35/2015), beschlossen.

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 JAPrO sein Einvernehmen zu dieser Änderung durch Erlass vom 22. Februar 2017, Az. 2210/0177, erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG und § 26 Abs. 2 Satz 2 JAPrO am 6. März 2017 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft

Die Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft in der Fassung vom 16. Oktober 2003 (Amtl. Bkm. 28/2003), zuletzt geändert am 3. Juli 2015 (Amtl. Bkm. 35/2015), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studienbegleitende Leistungen werden vom Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung bewertet.“
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Prüfer und Beisitzer werden vom StPA bestellt.“
2. In § 8 werden in Satz 1 nach dem Wort „Universitätsprüfung“ die Worte „und bei den Leistungsnachweisen gem. §§ 17 bis 19 UniPrO“ eingefügt.
3. § 8a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „und Vertiefungsmodule“ sowie in Satz 6 der Schrägstrich und das Wort „Vertiefungsmodule“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „oder Vertiefungsmodul“ sowie in Satz 2 die Worte „oder das Vertiefungsmodul“ gestrichen.

- c) In Absatz 7 werden in Satz 1 die Worte „oder Vertiefungsmodulen“ sowie in Satz 2 die Worte „und Vertiefungsmodule“ gestrichen.
 - d) In Absatz 9 werden in Satz 1 die Worte „und Vertiefungsmodule“ und die Worte „und Vertiefungsmodulen“ sowie in Satz 2 die Worte „und Vertiefungsmodule“ gestrichen.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 erhält Nr. 1 folgende Fassung: „1. Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht“
 - b) In Absatz 2 wird nach Nr. 7 folgende neue Nr. 8 angefügt: „8. Unternehmen und Finanzierung“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Studien- und Prüfungsfächer des Schwerpunktbereichs Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht sind:
 - Wahlpflichtfächer: Einführung in das private Wirtschaftsrecht: Grundbegriffe des Wettbewerbsrechts, Internationales Wirtschaftsrecht (Kollisionsrecht), Öffentliches Wirtschaftsrecht, Grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit; die Studierenden hören nach ihrer Wahl nur zwei der genannten Vorlesungen.
 - Pflichtfächer: Kartellrecht, Lauterkeitsrecht, Kennzeichenrecht, Patentrecht, Urheberrecht.“
 - b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 - „(8) Studien- und Prüfungsfächer des Schwerpunktbereichs Unternehmen und Finanzierung sind:
 - Kapitalgesellschaftsrecht, Personengesellschaftsrecht, Konzern- und Umwandlungsrecht, Kapitalmarktrecht, Unternehmenssteuerrecht, Mitbestimmungsrecht.“
 - c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
6. In § 13 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen und erhält der bisherige Satz 3, neu: Satz 2, folgende Fassung: „Der gewählte Schwerpunktbereich muss mit demjenigen Schwerpunktbereich identisch sein, dem das Seminar gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 zugeordnet ist.“
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Die Hausarbeiten sind in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben. Der Hausarbeit ist die schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt worden sind und dass die gedruckte Fassung und die beizufügende elektronische Datei identisch sind. § 8

UniPrO gilt auch für die Hausarbeit. Liegt ein schwerer Fall eines Täuschungsversuchs vor, kann die/der Studierende von der Übung ausgeschlossen werden mit der Folge, dass diese erst im darauffolgenden Semester absolviert werden darf. In besonders schweren Fällen kann der endgültige Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit von der Übung ausgesprochen werden mit der Folge, dass diese endgültig nicht bestanden ist. Über das Vorliegen und die Rechtsfolgen eines schweren und besonders schweren Falls eines Täuschungsversuchs entscheidet der/die Veranstalter/Veranstalterin der Übung im Einvernehmen mit dem StPA. In allen anderen Fällen entscheidet der/die Veranstalter/Veranstalterin der Übung unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes über die Sanktion und bewertet die Leistung mit null Punkten, ändert die Note zum Nachteil des/der Studierenden oder sieht von der Verhängung einer Sanktion ab.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. In § 23 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Änderungen vom 6. März 2017 (Amtl. Bkm. 9/2017) treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Die Schwerpunktbereiche Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht sowie Unternehmen und Finanzierung können erstmals zum Sommersemester 2017 gewählt werden. Die mündliche Prüfung findet ab dem Wintersemester 2017/18 nach den geänderten Vorschriften statt. Eine vor dem Sommersemester 2017 im Schwerpunktbereich 1, Vertiefungsmodul a) abgelegte Studienarbeit wird in dem neuen Schwerpunktbereich 1 angerechnet. Eine vor dem Sommersemester 2017 im Schwerpunktbereich 1, Vertiefungsmodul b) abgelegte Studienarbeit wird in dem neuen Schwerpunktbereich 8 angerechnet. Auf Antrag wird die mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der Satzung in der Fassung vom 16. Oktober 2003 (Amtl. Bkm. 28/2003), zuletzt geändert am 3. Juli 2015 (Amtl. Bkm. 35/2015), durchgeführt, letztmals im Sommersemester 2018. Der Antrag ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu stellen.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
2. Die Schwerpunktbereiche Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht sowie Unternehmen und Finanzierung können erstmals zum Sommersemester 2017 gewählt werden. Die mündliche Prüfung findet ab dem Wintersemester 2017/18 nach den geänderten Vorschriften statt. Eine vor dem Sommersemester 2017 im Schwerpunktbereich 1, Vertiefungsmodul a) abgelegte Studienarbeit wird in dem neuen Schwerpunktbereich 1 angerechnet. Eine vor dem Sommersemester 2017 im Schwerpunktbereich 1, Vertiefungsmodul b) abgelegte Studienarbeit wird in dem neuen Schwerpunktbereich 8 angerechnet. Auf Antrag wird die mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der Satzung in der Fassung vom 16. Oktober 2003 (Amtl. Bkm. 28/2003), zuletzt geändert am 3. Juli 2015 (Amtl. Bkm. 35/2015), durchgeführt, letztmals im Sommersemester 2018. Der Antrag ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu stellen.

Konstanz, 6. März 2017

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -